

# THW-Dienstvorschrift 423 Nutzung von Motorkettensägen (THW-DV 423)

Herausgeber: Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Referat Sicherheit und Gesundheitsschutz Provinzialstraße 93 53127 Bonn

Aktenzeichen: Z 4/108-02-03 Stand: 22. Dezember 2014

# Inhaltsverzeichnis

Vorw	vort	3
1.	Einsatzoptionen, Qualifikationsvoraussetzungen, Einsatzgrenzen	3
1.1	Einsatzoptionen für die Motorkettensäge	3
1.2	Qualifikationsvoraussetzungen	3
1.3	Einsatzgrenzen	4
2.	Arbeitsschutzbestimmungen	4
2.1	Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen	4
2.2	Regelung im THW	4
2.3	Altersbeschränkung	5
3.	Gefährdungsbeurteilung	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Durchführungsverantwortung	
4.	Gesundheitsschutz	5
5.	Funktionsbezogene Schutzausstattung	5
5.1	Kopfschutz	6
5.2	Schnittschutzjacke	6
5.3	Schutzhandschuhe	6
5.4	Beinschutz	6
5.5	Fußschutz	7
6.	Aus- und Fortbildung	7
6.1	Ausbildungsverfügung	7
6.2	Anerkennung bisheriger Ausbildungen	7
6.3	Erhalten der Qualifikation zum Umgang mit Motorkettensägen	7
7.	Inkrafttreten	8
8.	Anlage: Übersicht der wichtigsten Neuerungen	9

### Vorwort

Mit dieser THW-Dienstvorschrift 423 "Nutzung von Motorkettensägen" wird der Einsatz von Motorkettensägen im THW unter Beachtung besonderer Einsatzgebiete, wie z.B. Trümmerbereiche, geregelt. Unter dem Begriff "Motorkettensäge" werden Verbrennungs- und von Elektromotoren betriebene Kettensägen verstanden.

Die bisherige THW-Dienstvorschrift (THW-DV 423) vom 22. April 2013 musste wegen Vorschriftenänderungen bei der DGUV überarbeitet werden. Die aktuelle Version der THW-DV 423 tritt am 1. Februar 2015 in Kraft und ersetzt die vorherige Version. Geregelt werden Einsatzoptionen, Ausstattungen und die Ausbildung. Die Führungskräfte der Ortsverbände sowie die Bundesschule sind über die Änderungen der THW-DV 423 zu unterrichten, die Anlage 1 enthält hierzu eine Zusammenstellung der wichtigsten Veränderungen.

Beim Einsatz von Motorkettensägen besteht ein erhöhtes Unfallrisiko mit schweren Verletzungen für die Bediener der Motorkettensäge sowie für am Einsatz beteiligte Einsatzkräfte. Deshalb sind zur Bedienung von Motorkettensägen die jeweils aktuellen Qualifikationsvoraussetzungen des THW zu erfüllen. Die Module aus der DGUV-Information "Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten" (DGUV Information 214-059) gelten entsprechend.

Die/Der Ortsbeauftragte muss sicherstellen, dass die jährliche Unterweisung zum Umgang mit Motorkettensägen durchgeführt wird. Für diese Unterweisungen durch Führungskräfte<sup>1</sup> und Ausbilder<sup>2</sup> stehen im Extranet Betriebsanweisungen als Muster zur Verfügung.

# 1. Einsatzoptionen, Qualifikationsvoraussetzungen, Einsatzgrenzen

### 1.1 Einsatzoptionen für die Motorkettensäge

Einsatzbeispiele

- Zuschneiden/Ablängen von Bauholz
- Anspitzen von Holzpfählen
- Arbeiten im Trümmergelände
- Stechschnitte in Holzdecken
- Fällen von Bäumen
- Entasten von liegenden Bäumen
- Sägen auf Hubarbeitsbühnen / Drehleitern

Qualifikation

- Modul FA
- Modul FA
- Modul A
- Modul A
- Modul B
- Modul B
- Modul C

## 1.2 Qualifikationsvoraussetzungen

Nähere Informationen zu Qualifikationsvoraussetzungen sind der Ausbildungsverfügung Standortausbildung "Bediener/innen Motorkettensäge" in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mindestens ausgebildet als Bediener/in Motorkettensäge

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mindestens ausgebildet als Bediener/in Motorkettensäge

### 1.3 Einsatzgrenzen

Die Beseitigung von (groß-)flächigen Windbruchlagen in Forsten oder forstähnlichen Anlagen oder Gebieten gehört **nicht** zu den originären Einsatzoptionen des THW.

Der Einsatz von Motorkettensägen in Kombination mit Seilklettertechnik sowie auf tragbaren Leitern ist **nicht** zulässig.

Bei der Gefahrenabwehr werden Bäume oder störende Hölzer oder Holzwerkstoffe nicht "aufbereitet", sondern so beseitigt, dass jederzeit die geringstmögliche Gefahr für die beteiligten Helfer/innen besteht. Zeitdruck bei Sägearbeiten soll vermieden werden.

Vor dem Einsatz der Motorkettensäge sind Alternativen<sup>3</sup> zu prüfen. Bei zu hohem Gefährdungspotenzial bzw. bei gleicher oder ausreichender Zielerreichung werden Motorkettensägen nicht eingesetzt. Dies gilt insbesondere bei Arbeiten in Dunkelheit, bei schlechter Sicht, bei Glätte, bei anderen ungünstigen Wetterbedingungen sowie in schwierigen Einsatzräumen, z.B. Trümmerkegeln oder Hanglagen.

Wird bei schlechten Sichtverhältnissen (z.B. Staub, Nebel) oder bei Dunkelheit mit der Motorkettensäge gearbeitet, ist die Einsatzstelle ausreichend und für die Bediener der Motorkettensäge blendfrei auszuleuchten. Die Bediener der Motorkettensäge entscheiden, was ausreichend ist.

# 2. Arbeitsschutzbestimmungen

### 2.1 Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen

Für die Nutzung der Motorkettensägen im THW gelten folgende Normen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Kapitel 2.23 Abschnitt 3.22 BGR 500 "Handkettensägenmaschinen"
- Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV-Vorschrift 1)
- Unfallverhütungsvorschrift "Forsten" (GUV-V C 51)
- DGUV Information "Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten" (DGUV Information 214-059)
- Aktuelle Ausbildungsverfügung Bediener/innen Motorkettensäge im THW

### 2.2 Regelung im THW

Bei Beachtung dieser Dienstvorschrift und der THW-Ausbildungsvorgaben ist sichergestellt, dass die zuvor genannten Vorschriften erfüllt bzw. analog angewendet werden.

-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> z.B. Handsägen, Sprengen

#### 2.3 Altersbeschränkung

Der Umgang mit Motorkettensägen einschließlich der Ausbildung ist Helfer/innen erst ab vollendetem 18. Lebensjahr erlaubt.

#### 3. Gefährdungsbeurteilung

#### 3.1 **Allgemeines**

Die Arbeit mit der Motorkettensäge birgt verschiedene Gefahrenpotenziale in sich, die zum Einen aus der Motorkettensäge selbst, wegen der offenen und schnell laufenden Sägekette, zum Anderen aus den bearbeiteten Gegenständen (z.B. Spannungen im Holz) resultieren. Zu Erarbeitung dieser Vorschrift sind Gefährdungsbeurteilungen erstellt und berücksichtigt worden.

#### 3.2 Durchführungsverantwortung

Entsprechend der THW-DV 1-100 sind die Gefährdungen an der Einsatzstelle zu ermitteln und zu beurteilen. Die Einsatzkräfte sind über mögliche Gefahren zu unterweisen. Erkannte Gefahren und eingeleitete Schutzmaßnahmen<sup>4</sup> sind schriftlich zu dokumentieren.

#### 4. Gesundheitsschutz

Bei der Verwendung von Motorkettensägen dürfen gesundheitlich oder körperlich eingeschränkte Helfer/innen nicht eingesetzt werden, da bei den gefahrgeneigten Tätigkeiten ein erhöhtes Unfallrisiko entstünde. Die Einschätzung zum Gesundheitszustand liegt im Ermessen der Führungskraft.

Bei vorhersehbarer hoher körperlicher Belastung muss die Führungskraft zur Erhaltung der Gesundheit der Bediener/innen der Motorkettensäge Ruhepausen bzw. einen rechtzeitigen Austausch der Einsatzkräfte sicherstellen.

#### 5. Funktionsbezogene Schutzausstattung

Beim Betrieb von Motorkettensägen ist von den Bedienern der Motorkettensäge bzw. von den Ausbildenden zwingend darauf zu achten, dass die in dieser Vorschrift benannte Schutzausstattung<sup>5</sup> getragen wird.

Die Schnittschutzausstattung muss das Piktogramm "Schutz gegen tragbare Motorkettensägen" sowie ein anerkanntes Prüfzeichen (KWF, FPA oder DLG) tragen:

> Abbildung: Piktogramm "Schutz gegen tragbare Motorkettensägen"

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> z.B. Unterweisung an der Einsatzstelle

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Übersicht der PSA bei Tätigkeiten mit der Motorkettensäge

Für den Ersatz persönlicher Schutzausstattung sind Aussonderungsfristen zu beachten. Die Aussonderung kann z.B. aufgrund häufiger Waschvorgänge oder durch chemische Einwirkungen (z.B. Benzin) vorzeitig erforderlich sein. Herstellerangaben zu Waschzyklen sind zu berücksichtigen, da die Schutzwirkung nach einer bestimmten Anzahl von Waschzyklen nachlässt.

### 5.1 Kopfschutz

Während der Ausbildung und im Einsatz ist der Forstkombinationsschutzhelm mit Gittervisier und Kapselgehörschutz (Dämmwert 30 - 35 dB) zu tragen.

DIN EN 397, Schutzhelm und

DIN EN 352, Gehörschützer und

DIN EN 1731, Gesichtsschutz

Bei der Ausbildung und im Einsatz **im Trümmerbereich** sind der THW-Einsatzhelm (Dräger HPS 4100 bzw. 4300) mit Klarsichtvisier oder Gittervisier sowie Kapselgehörschutz bzw. Gehörschutzstöpsel zu tragen.

Beim Einsatz von Motorkettensägen mit Verbrennungsmotor in Schächten, Röhren und geschlossenen Räumen muss von der Führungskraft die Erstickungsgefahr berücksichtigt werden. Die Führungskraft muss dann geeignete Schutzmaßnahmen<sup>6</sup> sicherstellen.

### 5.2 Schnittschutzjacke

Bei Arbeiten aus Drehleiter-, Teleskop- und Krankörben ist die Schnittschutzjacke für alle Personen im Korb zwingend vorgeschrieben:

DIN EN 381-11, Rumpfschutz Klasse 1 für Motorkettensägen

Außerdem muss bei Arbeiten aus Drehleiter-, Teleskop- und Krankörben auch geeignete persönliche Schutzausstattung gegen Absturz (PSAgA) verwendet werden.

### 5.3 Schutzhandschuhe

Während der Ausbildung und im Einsatz sind THW-Einsatzhandschuhe oder THW-Leder-Stulpenhandschuhe (StAN) zu tragen.

DIN EN 388; Schutzhandschuhe

### 5.4 Beinschutz

Die Bediener von Motorkettensägen müssen die Schnittschutzhose Form C Klasse 1 tragen, da der rundumlaufende Schnittschutz auch dann wirkt, wenn sich die Schnittschutzhose am Bein verdreht hat. Alternativ dürfen beruflich qualifizierte Helfer/innen Schnittschutzhosen mit einer Mindestanforderung Form A Klasse 1 tragen.

DIN EN 381-5, Form C (Rundumschutz) Klasse 1 für Motorkettensägen

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> z.B. Atemschutz, elektrische Motorkettensäge, Bügelsäge

### 5.5 Fußschutz

Beim Umgang mit Motorkettensägen ist grundsätzlich der THW-Einsatzschuh mit Schnittschutz (StAN) zu tragen. Nur bei einfachen Sägearbeiten, wie z.B. dem Ablängen von Bauholz außerhalb des Fußbereiches, reicht der Einsatzschuh aus.

DIN EN 345-2, Arbeitsschuhe mit Schnittschutz

### 6. Aus- und Fortbildung

### 6.1 Ausbildungsverfügung

Die praxisbezogene, fachliche Ausbildung stellt einen wesentlichen Beitrag zur Unfallverhütung dar. Die DGUV-Information "Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten" (DGUV Information 214-059) ist eine Ausbildungsmindestanforderung. Diese wurde für THW-Belange angepasst und muss in der Ausbildung der THW-Kräfte mit der StAN-Zusatzfunktion "Bediener/in Motorkettensäge" angewandt werden.

### 6.2 Anerkennung bisheriger Ausbildungen

Bisher erworbene Ausbildungen mit Stichtag 1. Oktober 2014 werden anerkannt, wenn sie inhaltlich und zeitlich den Vorgaben der GUV-I 8624 bzw. der THW Ausbildungsverfügung vom 18.03.09 (zurückgezogen) entsprachen und durch Qualifikationsbescheinigungen nachgewiesen werden.

Eine mehrjährige Erfahrung im aktiven Umgang mit der Motorkettensäge führt zu **keiner** Berechtigung.

Geht aus externen Qualifikationsnachweisen nicht eindeutig hervor, dass die Ausbildung entsprechend den Empfehlungen gemäß GUV-I 8624 bzw. DGUV Information 214-059 erfolgte, ist bei den entsprechenden Ausbildungsträgern anzufragen und eine schriftlicher Nachweis einzuholen. Geht hieraus keine eindeutige Zuordnung hervor, wird die Ausbildung im THW nicht anerkannt.

Die Bereichsausbilderinnen und -bilder werden durch die THW-Bundesschule qualifiziert. Eine Anerkennung als Ausbilder/in für Bediener/innen Motorkettensäge kann nur erfolgen, wenn die dazu einschlägigen Ausbildungseignungsqualifikationen vorgelegt werden. Analoge Qualifikationen, insbesondere im Forst- oder Gartenbaubereich, die zur Ausbildung befähigen, können anerkannt werden.

### 6.3 Erhalten der Qualifikation zum Umgang mit Motorkettensägen

Die Qualifikation zum Umgang mit Motorkettensägen wird durch regelmäßiges praktisches Üben, und zwar mindestens einmal jährlich, im Rahmen der Ausund Fortbildung erhalten.

# 7. Inkrafttreten

Almes Drum

Diese Dienstvorschrift tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Broemme

# 8. Anlage: Übersicht der wichtigsten Neuerungen

Aufgrund der Außerkraftsetzung der GUV-Information "Ausbildung - Arbeiten mit der Motorkettensäge" (GUV-I 8624) und der Inkraftsetzung der DGUV-Information "Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten" (DGUV Information 214-059) wurden in Textpassagen entsprechende redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Aufgrund der Änderungen der Ausbildungsmodule in der DGUV Information 214-059 mussten die Modulbezeichnungen des THW auf die neuen Bezeichnungen angepasst werden.

Damit alle Helfer/innen im THW ab Vollendung des 18. Lebensjahr die Möglichkeit erhalten einfache Arbeiten mit der Motorsäge durchzuführen, wurde neben den Modulen für die Ausbildung der "Bediener/-innen Motorsäge" das Ausbildungsmodul "FA" geschaffen. FA steht für Fachausbildung. Dieses Modul ist Bestandteil in der Fachausbildung Bergung und Elektroversorgung, da hier die entsprechende Ausstattung nach StAN disloziert ist. Da es sich um ein geschlossenes Modul handelt, welches als solches auch in THWin eingepflegt wird, können grundsätzlich auch Helfer/innen aus anderen Fachgruppen diese Ausbildungsqualifikation erwerben. Die Ausbildung kann von qualifizierten Bediener/-innen Motorsäge durchgeführt werden, so dass kein zusätzlicher Ausbilder/-innenbedarf generiert wird.

Die Bezeichnung der Module A, B und C ergeben sich aus der neuen DGUV-Information "Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten" (DGUV Information 214-059).

### Gegenüberstellung der Module

Tätigkeiten / Einsatzbeispiele	Alt	Neu
Zuschneiden/Ablängen von Bauholz	Modul 2	Modul FA
Anspitzen von Holzpfählen	Modul 2	Modul FA
Arbeiten im Trümmergelände	Modul 2	Modul A
Stechschnitte in Holzdecken	Modul 2	Modul A
Entasten von liegenden Bäumen	Modul 2	Modul B
Fällen von Bäumen	Modul 3	Modul B
Sägearbeiten auf Hubarbeitsbühnen und Drehleitern, z. B. bei angeschlagenen oder zerstörten Gebäuden	Modul 5	Modul C